

der Landwirthschaft begünstigt würde, daraus viel Schaden für die Getreidefelder, besonders wo Kraut und Rüben gewächse erzeugt würden, erwüchse, und findet er sich zu der Bitte veranlaßt: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, noch während dem Laufe dieses Landtags einen Gesetzentwurf zur Berathung an die Stände gelangen zu lassen, durch welchen diese auf der Landwirthschaft lastenden Gebrechen beseitigt würden.“ — Die Deputation hat sich hierbei dahin ausgesprochen: „daß die gesetzlichen Vorschriften, die darüber beständen, allerdings nicht hinreichend seien, daher nach getroffener Uebereinkunft mit der I. Kammer dahin anzutragen sein dürfte: daß darüber von der Staatsregierung anderweite gesetzliche Bestimmungen getroffen und der Kammer vorgelegt werden möchten.“

Referent v. Leyßer: Die Deputation hat geglaubt, daß es vortheilhafter wäre, wenn hier nähere Bestimmungen erfolgten, da sehr öfters Streitigkeiten zwischen den Jagdberechtigten und den Grundstücksbesitzern wegen der Wildschäden entstünden, und andertheils ein festeres Anhalten als jetzt gegeben werde, und hat sich dahin erklärt, wie ich so eben vorgelesen habe, nämlich, daß sie glaubt, es sei nothwendig, daß eine anderweite gesetzliche Bestimmung von der Staatsregierung noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags der Kammer vorgelegt werde.

Vizepräsident D. Haase: Es ist allerdings schon am vorigen Landtage darüber, daß über Wildschadenersatz gesetzliche Bestimmungen gegeben werden möchten, gesprochen und solches in Antrag gebracht worden. Es ist darauf im November vorigen Jahres ein allerhöchstes Dekret ergangen, worin gesagt worden ist, daß ein solches Gesetz nicht nöthig sei. Indessen sehe ich aus den dafür angegebenen Gründen, daß dabei hauptsächlich auf fiskalisches Interesse Rücksicht genommen werde, und ein Gesetz für minder dringlich erachtet worden, weil, was allerdings sehr wahr ist, den Wildschadensforderungen an den Staatsfiskus durch die Vererbung und Verpachtungen der fiskalischen Jagden u. zum großen Theile vorgebeugt worden ist; allein nichts destoweniger ist es nothwendig, daß Bestimmungen über Wildschadenersatz erlassen werden. Das höchste Gericht hat darüber andere Ansichten als Mittel- und Unter-Instanzen. Man geht dabei von ganz entgegengesetzten Grundsätzen aus: man unterscheidet auf der einen Seite zwischen Standwild und Wechselwild; macht beim Standwild wieder die übermäßige Hegung desselben zur Bedingung des Ersatzes, während man beim Wechselwild besondere Vorrichtungen Seiten des Jagdberechtigten, wodurch er das Wechselwild angelockt, als Grund zum Schadenersatz erfordert. Zugleich stellt man als Regel vor: Der Verpflichtete muß alle Schäden tragen, da die Jagd nach dem Römischen Rechte über Dienstbarkeiten zu beurtheilen und diesen gleich zu setzen ist, weshalb nur ausnahmsweise und in Fällen, wo ein spezielles Landesgesetz den Wildschadenersatz klar und deutlich anbefiehlt, ein solcher zu leisten ist. Nach der andern entgegengesetzten Meinung argumentirt man so: die Jagd ist nicht nach Römischen Rechten wie eine Dienstbarkeit zu beurtheilen, der Verpflichtete ist nicht berechtigt, das Wild auf seinem Grund und Boden zu tödten, sondern der Jagdberechtigte hat es ausschließlich als sein Eigenthum zu betrachten. Er muß also auch allen und jeden Wildschaden ersetzen, den

die ihm gehörigen Thiere dem Grundbesitzer verursachen. Niemand darf sich mit dem Nachtheile und auf Kosten des Andern bereichern. Nun sind zwar im Jahre 1814 in zwei Gouvernements-Patenten darüber Vorschriften gegeben worden, allein diese sind wieder so dunkel und lassen so viele Auslegungen zu, daß der gegenwärtige Stand dieser Angelegenheit mit kurzen Worten dieser ist: daß, wer auf geringen Wildschaden klagt, diesen bekommt, wogegen der, welcher eine größere Summe verlangt, Nichts erhält. Noch immer ist es streitig, ob bloß der Schaden an Feldfrüchten zu ersetzen sei oder auch der Holzschaden; selbst über den Begriff Wild ist man nicht einverstanden. Es ist dies so verzweigt, daß ich die Kammer ermüden würde, wollte ich sie mit allen Spezialitäten dieser Rechtsverschiedenheit bekannt machen. Nach meiner Meinung wird es bald Gelegenheit geben, beim Vortrag des gedachten allerhöchsten Dekrets hierauf genauer einzugehen. Bereits liegt auch schon ein Bericht der I. Kammer vor; kommt dann dieser Gegenstand an unsere Kammer, so behalte ich mir vor, einen ausführlichen Aufsatz darüber der betreffenden Deputation zu übergeben, wo die bis jetzt fehlenden aber nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand näher bezeichnet sind. Ich würde also der Kammer vorschlagen, in der heutigen Sitzung darüber hinweg zu gehen, weil wir uns später bei Berathung über das mehr erwähnte höchste Dekret wahrscheinlich bestimmter darüber erklären können, was zu wünschen sei.

Abg. Zimmermann (aus Eistertrebnitz): Auch in dem Bezirke, den ich vertrete, sind die Klagen wegen des Wildes, besonders der Hasen, häufig. Man sieht oft auf einer Fläche von 12 bis 15 Scheffel Feld 20 — 30 Stück Hasen herauslaufen, die den Feldbesitzern, die gerade Kraut auf dieser Feldlage haben, nur die halbe Erndte lassen. Aber noch mehr Schaden erleiden wir von so manchen Jagdberechtigten und Jagdpachtern an unserm Hirse und Sommer-Rüben. Diese Früchte sind von sehr zarter Natur; der Jäger läßt die Hunde zur Auffuchung des Wildes in diesen Feldern herumlaufen, diese zerknicken die Halme der Früchte, und bei dem Abmähen derselben gehen die Körner verloren. Es ist daher sehr zu wünschen, daß ein Gesetz deshalb darüber erbeten würde.

Abg. Puttrich: Ich hatte mir vorgenommen, über diesen Gegenstand zu sprechen, indessen, da der Hr. Vizepräsident erklärt hat, daß der Gegenstand nächstens zur Sprache kommen werde, so enthalte ich mich dessen für jetzt.

Vizepräsident D. Haase: Ich würde den Hrn. Präsidenten bitten, meinen Antrag zur Sprache zu bringen, ob der Gegenstand auszusetzen sei?

Präsident: Der Herr Vizepräsident trägt darauf an, daß die Diskussion über diesen Gegenstand ausgesetzt werde, bis das allerhöchste Dekret von der I. Kammer an uns gelangt, wo der Gegenstand dann anderweit zur Sprache kommen muß; und ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag unterstütze? Zahlreich unterstützt.

Hierauf fragt der Präsident: Ob die Kammer den An-